



Beitragsordnung

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und evtl. Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen.
- Die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge gelten ab 01. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.
- Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.
- Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Hauptvereinsbeitrags befreit.
- Geflüchtete und Asylbewerber, können Befreiung vom Hauptvereinsbeitrag beantragen. Die Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind bis spätestens 10. Januar jeden Beitragsjahres beim Vorstand einzureichen.
- Ableistende von FSJ, FÖJ, BDF und FWD können für die Zeit ihres Dienstes, mit Vorlage des entsprechenden Nachweises, Beitragsermäßigung beantragen.
- Rentner, Schüler, Studenten, Auszubildende, passive Mitglieder (keine aktive Trainings- und Wettkampfteilnahme), Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte über 18 Jahren können Beitragsermäßigung beantragen. Die Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind bis spätestens 10. Januar jeden Beitragsjahres beim Vorstand einzureichen. Für Schüler, Studenten und Auszubildende endet die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden.
- Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag befreit werden. Über den Antrag entscheiden der Gesamtvorstand und der jeweilige Abteilungsleiter.
- Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Vereinsbeitrag bezahlt ist.
- Die Beitragskonten des Hauptvereins sind:
Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE54 6035 0130 0004 0142 98
BIC: BBKRDE6BXXX
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE 03 6039 0000 0042 7720 01
BIC: GENODES1BBV
- Zur Deckung der Mehrkosten bei Zahlungsver säumnissen werden Mahngebühren von € 5,00 für jede Mahnung erhoben. Die Unkosten für Rücklastschriften müssen vom Verursacher getragen werden.
- Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 01. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr zu entrichten.
- Der Vereinsaustritt ist gemäß Ziffer 5.4.2 der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern beim Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
- Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme u.ä.) gelten gesonderte Gebühren.
- Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- Für den Hauptverein gelten folgende Beitragsgruppen:

Gruppe	Mitglied	Beitrag
1	Erwachsene ab 18 Jahre	70,00 €
2	Ehepartner	50,00 €
3	Alleinerziehende mit Kindern	105,00 €
4	Familien mit Kindern	150,00 €
5	Kinder bis 10 Jahre	35,00 €
6	Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahre	50,00 €
7	Rentner und Schwerbeschädigte	50,00 €
8	Schüler, Studenten und Azubis ab 18 Jahre	50,00 €
9	Ableistende von FSJ, FÖJ, BFD oder FWD	50,00 €
10	Passive Mitglieder	30,00 €

Auf Antrag können Mitgliedsbeiträge ab 200,00 € in zwei Raten bezahlt werden.

Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 29. Januar 1993 beschlossen und gilt ab 01. Januar 1994.

Änderung/Zusatz Punkt 7 und Beitragsgruppe 6 (passive Mitgliedschaft auf Antrag) wurde vom Hauptausschuss am 14. Mai 2003 und der Hauptversammlung am 27. Juni 2003 beschlossen und gilt ab 01. Januar 2004.

Änderung/Zusatz Punkt 10 (Beitragszahlung auf Rechnung) wurde vom Hauptausschuss am 24. September 2007 beschlossen und gilt ab 01. Januar 2008.

Änderung/Zusatz Punkt 7 und Punkt 10 wurde in der Hauptversammlung am 18.06.2010, beschlossen und gilt ab Eintragung der Satzung in das Vereinsregister.

Änderung von den Punkten 5, 6, 9, 10, 12 und 17 wurde in der Hauptversammlung am 19.06.2015 beschlossen und gilt ab 01.01.2016.

Änderung Punkt 17 wurde in der Hauptversammlung am 24.06.2022, beschlossen und gilt ab 01.01.2023.

Änderungen:

Neu: Punkt 6 Beitragsfreiheit Asylbewerber und Geflüchtete
Punkt 11 Satzungsinhalt und Verwaltungskostenbeitrag bei Rechnungszahlung entfallen.

Punkt 12 Mahngebühren €1,50 → € 5,00 Kostenübernahme Rücklastschriften wurde in der Hauptversammlung am 30.06.2023, beschlossen und gelten ab 01.01.2024.